



## Anlage K *Me*

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Herrn Staatsminister  
Dr. Günther Beckstein  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Nürnberg, den 20. Juni 2005

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Beckstein,

die Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes im Bereich der Beschäftigungsverfahrensverordnung wirkt in der Stadt Nürnberg derzeit Probleme auf, die insbesondere aus menschlicher, aber auch aus finanzieller und rechtlicher Sicht nicht einfach zu lösen sind. Von dieser Problematik sind in Nürnberg rund 70 geduldete Ausländer aus Eritrea und Äthiopien betroffen.

Die Neuregelungen in der o.g. Vorschrift treffen insbesondere auf abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber zu.

Gerade die ursprüngliche Intention, keine „Ketten-Duldungen“ auf einen nicht absehbaren Zeitraum mehr zu erteilen, sondern mittels eines Aufenthaltstitels Fakten anzuerkennen, die auch seitens der Ausländerbehörde nicht wirklich angezweifelt werden, ist für den nicht unerheblichen Teil der betroffenen Menschen mit dem jetzigen § 25 Abs.5 AufenthG nicht umgesetzt worden.

Gleiches gilt für §11 BeschVerfV, die den Zugang dieser Menschen zum Arbeitsmarkt regeln soll. Die Betroffenen sind – zugegeben ohne gesetzliches Aufenthaltsrecht – zum Teil seit vielen Jahren in Deutschland. Sie verdienen sich ihren Lebensunterhalt selbst und haben auf diese Weise letztlich bereits Fakten geschaffen – viele sind in unsere Gesellschaft integriert, Teil der örtlichen Gemeinschaft geworden. Nunmehr soll die Arbeitserlaubnis nicht mehr bestehen, das bedeutet die Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern sowie die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Gemeinschaftsunterkünften.



Der „Knackpunkt“ der beiden Vorschriften ist die Auslegung des Verschuldens bzw. der mangelnden Mitwirkung aus Gründen, die diese Menschen zu vertreten haben. Hier handelt es sich regelmäßig um Probleme bei der Passbeschaffung. Nur die wenigsten erklären offen, dass sie sich keinesfalls um einen Pass bemühen werden, da ansonsten die Rückführung in die ehemalige Heimat droht. Die meisten Betroffenen führen an, dass sie keinen Pass bekämen, dass die Konsulate oder Botschaften ihnen keine Papiere ausstellen bzw. die Ausstellung an unzumutbare Hürden geknüpft sind, die zum großen Teil im inoffiziellen Bereich liegen, z.B. Schmiergelder, etc. Zudem liegen die verschiedensten „Bestätigungen“ über erfolgte Vorsprachen o.ä. der ausländischen Vertretungen vor, die inhaltlich stark voneinander abweichen.

So möchte ich zu bedenken geben, dass die derzeit vorgelegte Regelung in einigen Fällen dazu führen kann, dass Menschen, die bisher einer geregelten Arbeit nachgingen und in das Stadtleben integriert waren (- was sich in diesem Fall durch die Faktizität des langen Aufenthalts in Deutschland ergeben hat -), in die Abhängigkeit von Sozialleistungen oder schlimmstenfalls in die Illegalität gedrängt werden. Das Ziel der Rückführung dieser Menschen in die Heimatländer, welches mit dieser Regelung wohl beabsichtigt war, wird meines Erachtens so allerdings nicht erreicht.

Dazu kommt, dass eine Rückführung in die Heimatländer Äthiopien und Eritrea derzeit aus humanitären Gründen kaum zu vertreten ist. Denn wie in den verschiedensten aktuellen Berichten der Bundesregierung, des Auswärtigen Amtes, der UN; von amnesty international, human rights watch und der Weltbank deutlich wird, gehören Äthiopien und Eritrea zu den 15 ärmsten Ländern der Welt.

In Äthiopien fallen gegenwärtig 77% der Bevölkerung unter die Armutsgrenze von ein US-Dollar pro Tag. Im letzten Jahr litt das Land unter einer großen Dürre. Die Ernteauffälle ließen das Bruttoinlandsprodukt um fast 4% sinken. In Äthiopien herrscht nach Aussage der eben genannten Institutionen Hunger.

Ebenso berichtet die UN gerade in diesem Monat, dass Eritrea vor einer neuen Hungersnot steht. Durch eine 5-jährige Trockenheit und den anhaltenden Grenzkonflikt mit Äthiopien sind nach Einschätzung der UN derzeit 2,3 Mio. von insgesamt 4,4 Mio. Menschen in Eritrea von Lebensmittelhilfen der Internationalen Gemeinschaft abhängig.

Aus den vorangegangenen Gründen möchte ich anregen, unter Anwendung des § 23 Abs.1 AufenthG für die bei uns lebenden Menschen aus Äthiopien und Eritrea, die



seit geraumer Zeit als abgelehnte Asylbewerber bei uns leben, die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, um letztlich den Fakten Rechnung zu tragen. In Nürnberg sind mit Stand Juni 2005 davon 127 vollziehbar ausreisepflichtige Äthiopier und 25 vollziehbar ausreisepflichtige Eritreer. Der betroffene Personenkreis wird auch unter dem Druck von z.B. Arbeitsverboten nach der BeschVerfV nicht dazu gebracht werden, seiner – gesetzlich vorgesehenen – Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen. Die Intention des Gesetzgebers geht hier also fehl; gerade vor dem Hintergrund der bereits geschilderten Situation im Heimatland ist für die Betroffenen alles andere einer Heimreise vorzuziehen.

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, im Interesse der Betroffenen bitte ich Sie daher um eine humanitäre Auslegung der oben beschriebenen Problematik.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Dr. Ulrich Maly". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dr. Ulrich Maly